

B2538 071

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 150, 154; BundesvertriebenenG § 1

a) Zur Auslegung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG.

b) Eine Kollektivvertreibung der Deutschen hat auch
aus der Sowjetunion und aus Rumänien stattgefunden.

BGH, Urt. v. 6. März 1963 - IV ZR 280/62

OLG Neustadt/Weinstr.

LG Frankenthal

Verkündet

am 6. März 1963

Schorm, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Diplomingenieurs Josef T [REDACTED], N [REDACTED]/I [REDACTED],
A [REDACTED] M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]-

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED]-

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Februar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt an der Weinstraße vom 11. Mai 1962
aufgehoben und die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ■. ■■■■ 1888 in St■■■■ (in der damals zu Österreich-Ungarn gehörigen B■■■■) geborene Kläger ist Jude. Er besuchte nach seinen Angaben das Staatsgymnasium und die Universität in C■■■■ (No■■■■) und erwarb sodann in Paris das Ingenieurdiplom. Nach Abschluß des ersten Weltkrieges, den er auf österreichischer Seite mitmachte, gründete und betrieb er in der nunmehr zu Rumänien gehörigen Stadt C■■■■ als rumänischer Staatsangehöriger ein Geschäft für elektromechanische Artikel und Installationsmaterial. Nachdem die durch Staatsvertrag vom Juni 1940 von Rumänien an die Sowjetunion abgetretene No■■■■ nach Ausbruch des deutsch-russischen Krieges im Juli 1941 durch deutsch-rumänische Truppen besetzt worden war, wurde der Kläger zunächst in das Ghetto von C■■■■ und sodann in ein Lager in Tiraspol verbracht und hierdurch an der weiteren Ausübung seines Berufes gehindert. Nach seiner im März 1944 erfolgten Befreiung durch russische Truppen kehrte er zunächst nach C■■■■ zurück und übersiedelte schließlich im April 1945 nach R■■■■ (Rumänien) und von dort aus im Frühjahr 1951 nach I■■■■.

Mit seinem Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in Höhe von 10.000 DM Kapitalentschädigung oder 200 DM Monatsrente ab 1. November 1953 hat der Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt er den Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I.

Da sich der Klageanspruch mangels der allgemeinen Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG nur aus den §§ 149 ff BEG rechtfertigen kann, fordert das Oberlandesgericht mit Recht, daß der "Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten" Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG (§ 150 Abs. 1 BEG) und, da er einen Berufsschadensanspruch erhebe, "vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sei" (§ 154 Abs. 1 Satz 2 BEG). Daraus ergebe sich zugleich, daß der Kläger zu der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG bezeichneten Vertriebenenengruppe gehören müsse (Urteil des Senats vom 22. Februar 1961 - IV ZR 256/60 -, LM Nr. 2 zu § 154 BEG 1956 = RzW 1961, 324 Nr. 35). Der Kläger müsse seinen in C [REDACTED] (No [REDACTED], Sowjetunion) gelegenen Wohnsitz als deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933, jedoch vor der allgemeinen Vertreibung, aus Verfolgungsgründen durch "Auswanderung" verlassen und seinen Wohnsitz im Ausland haben.

Das Oberlandesgericht hat es offengelassen, ob der Kläger als deutscher Volkszugehöriger zu gelten habe (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, § 4 Abs. 2 BEG), ob in seiner im April 1956 erfolgten Übersiedlung von C [REDACTED] (Sowjetunion) nach R [REDACTED] (Rumänien) eine Auswanderung "in das Ausland" zu erblicken sei, sowie ob er diese Übersiedlung aus Angst vor einer etwaigen Wiederkehr der deutschen Truppen vorgenommen habe und ob eine solche Furcht die "Vertriebeneneigenschaft" zu begründen vermöge. Denn es hat verneint, daß in der seit Herbst 1940 zum sowjetischen Staatsgebiet gehörenden No [REDACTED] (und damit auch in C [REDACTED]) nach Kriegsende eine Kollektivvertreibung der deutschen Bevölkerungsteile wegen ihres Deutschtums stattgefunden habe. Eine solche habe es nur in den im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 und in

einem vom Alliierten Kontrollrat genehmigten Ausweisungsplan vom 17. Oktober 1945 aufgeführten Gebieten des Deutschen Reiches östlich der Oder-Neiße-Linie sowie Polens, der Tschechoslowakei und Ungarns gegeben, nicht dagegen in Rumänien und der Sowjetunion, wo im Gegenteil einer freiwilligen Umsiedlung erhebliche Hindernisse in den Weg gelegt worden seien.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob aus der Sowjetunion und aus Rumänien eine allgemeine Vertreibung der Deutschen stattgefunden hat, unzutreffend beurteilt.

Wie vom Senat in seinem - zur Veröffentlichung bestimmten - Urteil vom 23. November 1962 - IV ZR 170/62 - ausgeführt, verweist § 150 BEG bei der Frage der Entschädigung für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten allgemein auf den Begriff des Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist Vertriebener auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger "Aussiedler" ist, d. h. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die dort im einzelnen aufgeführten Gebiete verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er seinen dortigen Wohnsitz erst nach dem 9. Mai 1945 begründet hat (vgl. hierzu: Werber/Bode/Ehrenforth, Bundesvertriebenengesetz, § 1 Anm. 13 S. 22). Zu diesen Gebieten gehören auch Rumänien und die Sowjetunion. Hieraus ergibt sich der Ausgangspunkt des Gesetzes, daß auch aus diesen beiden Ländern eine Kollektivvertreibung der Deutschen stattgefunden hat. Dem ist hinzuzufügen, daß das Gesetz formelle Ausweisungen nicht verlangt. § 1 Abs. 1 BVFG erfordert zum Begriff des "Ver-

triebenen" keine speziell auf Austreibung abzielenden Maßnahmen, sondern läßt es neben solchen Maßnahmen, insbesondere der Ausweisung, genügen, wenn der Betroffene seinen Wohnsitz im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges durch Flucht verloren hat. Deutsche sind also auch dann als "Vertriebene" aus der Sowjetunion oder Rumänien anzusehen, wenn sie aus diesen Ländern geflüchtet sind.

III.

Danach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wobei sich die Gebühren- und Auslagenfreiheit aus § 225 Abs. 1 BEG ergibt.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Oberlandesgericht folgendes zu beachten haben:

Die Vertriebeneneigenschaft des Klägers kann unter den näheren Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, 154 Abs. 1 Satz 2 BEG entweder zu bejahen sein, weil nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden waren oder weil ihm solche drohten und er deshalb ausgewandert ist. Zur Bejahung der Voraussetzung, daß nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn "verübt" worden sind und er deswegen ausgewandert ist, ist erforderlich, daß ein gewisser - gegebenenfalls auch psychischer - Zusammenhang, mindestens im Sinne einer Mitursächlichkeit, zwischen der Verfolgung des Klägers und seiner späteren Auswanderung festgestellt werden kann. Kann eine solche Feststellung nicht getroffen werden, so kommt die andere gesetzliche Alternative, daß dem Kläger nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen "drohten" und er

61

deshalb ausgewandert ist, in Betracht. Wie der Wortlaut des Gesetzes eindeutig ergibt, würde es hierfür allerdings nicht genügen, daß der Kläger sich lediglich bedroht fühlte, vielmehr müßte auch eine wirkliche, objektive Bedrohung vorliegen. Es könnte jedoch insoweit bereits als hinreichend erachtet werden, wenn ein Angstgefühl des Klägers in gewissen objektiven Umständen oder Vorgängen, etwa deutschen Truppenbewegungen in der Nachbarschaft oder sonstigen auf eine Wiederkehr der deutschen Truppen deutbaren Ereignissen, seinen Grund gehabt hätte. In diesem Zusammenhang könnte es auf die vom Kläger in der Berufungsbegründung S. 6 (Bl. 26 GA) angebotenen Beweise ankommen. Die Vertriebeneneigenschaft des Klägers wäre um so mehr zu bejahen, wenn die beiden alternativen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG bei ihm zusammentreffen würden.

Senatspräsident Ascher
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben

Raske

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim